

# Die Verfassung der mittelalterlichen englischen Benediktinerkongregation

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In den Katalogen *SS. Patriarchae familiae confoederatae* sind die einzelnen Kongregationen der Entstehung nach geordnet. Diese Regel erleidet aber gleich im ersten Falle eine Ausnahme, denn die an erster Stelle genannte Cassinesische Kongregation, zu der das Mutterkloster Montecasino gehört, ist nicht die älteste Kongregation, sie ist erst 1408 durch Gregor XII. errichtet worden. Als zweite Kongregation nennen die Kataloge die englische und geben von ihr an, sie sei i. J. 1300 gebildet und 1607 nach der Reformation wieder hergestellt worden. P. Gilbert Dolan aus der Abtei Newark hat einen kurzen Artikel über die Geschichte dieser Kongregation geschrieben. Dieser führt sie mit Recht auf das Laterankonzil 1215 zurück und sagt, es seien damals zwei Provinzen gebildet worden, nämlich die von Canterbury und York, die dann durch Benedikt XII. *Benedictina* vom 20. Juni 1334 in einen Verband zusammengeschlossen worden seien. Diese letztere Bemerkung ist freilich nicht ganz richtig, denn Benedikt XII. tat dies erst durch die Konstitution *Summi magistri* vom 20. Juni 1336 c. 1<sup>1</sup>. Diese Kongregation blüht heute noch. Verfassungsrechtlich zerfällt sie in drei Perioden, nämlich in die Zeit vor Einführung der Reformation (etwa 1215–1607), die Zeit nach Einführung derselben (1607–1890) und die neueste Zeit seit 1890. In der ersten und dritten Periode trug diese Kongregation so recht die Verfassung einer monastischen Kongregation, d. h. einer Kongregation mit mehreren selbständigen Klöstern. Nach der Reformation nahm diese Kongregation infolge von Einflüssen der cassinesischen und spanischen Kongregationen eine mehr zentralistische Verfassung an, die aber infolge des Breves Leo's XIII. *Religiosus Ordo* vom 14. November 1890 wieder verlassen wurde<sup>2</sup>. Wir möchten hier freilich nur die Verfassung der mittelalterlichen Kongregation behandeln, in die wir durch die Veröffentlichung der Generalkapitelsdekrete von 1215–1540 näheren Einblick bekommen<sup>3</sup>.

- 1) Dolan G., *Compendium historiae Congregationis nigrorum monachorum OSB in Angliae*, *Annales OSB* 1910, 61 ss. *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum* 1857 ss, IV 351.
- 2) *Acta Sanctae Sedis XXIII*, 1890/91, 427 ss.
- 3) *Documents illustrating the activities of the general and provincial Chapters of the English Black Monks 1215–1540*, ed Pantin W. A., London 1931 ss. Die Protokolle der Generalkapitel 1225, 1338, 1340, 1343, 1422, 1423, 1444

### I. Die englischen Benediktinerklöster von etwa 600—1200

Als die englischen Benediktinerklöster begannen, Generalkapitel zu feiern, hatten diese meist schon eine lange Geschichte hinter sich. Der Tradition nach sind die Benediktiner bereits durch den hl. Augustinus nach England gekommen, der in dem von Gregor d. G. gegründeten Andreaskloster auf dem *clivus scauri* in Rom erzogen, im Auftrag des Papstes 596 mit einer größeren Zahl von Mönchen nach England auswanderte. Diese Auffassung ist freilich durch die neuere Forschung ins Wanken geraten. Der Benediktiner Kassius Hallinger von Münsterschwarzach hat ziemlich überzeugend nachgewiesen, daß man im Andreaskloster nach verschiedenen Regeln (*regula mixta*) lebte und somit Augustinus auch nicht die Benediktinerregel nach England brachte, wenigstens nicht in ihrer ausschließlichen Geltung<sup>4</sup>. Diese gewann vielmehr erst zu Beginn des 8. Jahrhunderts wie in anderen Ländern so auch in England die Oberhand. Doch kann Augustinus das Verdienst nicht abgesprochen werden, das Mönchtum überhaupt nach England verpflanzt und auf ihm die englische Kirche aufgebaut zu haben. Er ist der Gründer des berühmten Klosters Canterbury in der Hauptstadt des Königreiches Kent, das er den Aposteln Petrus und Paulus weihte, das aber später seinen Namen trug. Seine Schüler, die Bischöfe Mellitus und Felix legten den Grund für die Klöster Westminster in der Festung London und Burg Castle. Westminster erhielt später dadurch Bedeutung, daß es der Krönungsort der englischen Könige und hier die Kroninsignien aufbewahrt wurden. Bald entstanden im Lande noch andere Klöster. Wir nennen Lindesfarne auf der Insel der Heiligen, 635 von dem Mönche Aidan gegründet, Peterborough in der Grafschaft Northampton, 654/5 von König Peada von Mercien und dem Mönche Sexulf, dem ersten Abte gestiftet, Wearmouth bei York, 674, die Stiftung Benedikt Biscops, Jarrow 681/2, bekannt durch Beda Venerabilis, der hier 54 Jahre verbrachte und seine gelehrten Werke schrieb, Hexham 680, die Gründung des hl. Wilfrid, Malmesbury und Glastonbury in den Grafschaften Wilts und Somerset, jenes von Mailduß, dem Lehrer des hl. Abtes Aldhelm und dieses von letzterem (†709) gegründet. Malmesbury hatte große Bedeutung für die kulturelle Entwicklung Englands. Glastonbury schenkte der englischen Kirche sieben Primaten und bewahrte die Zucht bis zur Aufhebung durch Heinrich VIII., Abingdon, südlich von Oxford gegen Ende des 7. Jahrhunderts gegründet, bedeutend im 9. Jahrhundert, weil von hier die Reform vieler Klöster ausging, Evesham in der Grafschaft Worcestershire zu Ehren der seligen Jungfrau Maria, 701 von König Edwin gestiftet, Tewkesbury in der Grafschaft Gloucester, 715 von Herzog

---

finden sich auch bei Reyneri C., *Apostolatus Benedictinorum in Anglia*, Duaci 1626, App. 94 ss, 151 ss, 164 ss, 180 ss.

4) Hallinger Kassius, *Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt* (Studia Anselmiana, Rom 1957, 231 ff.) Zimmermann A., *Kalendarium Benedictinum I*, Metten 1933, LIII ff.

Odo von Mercien gegründet, das eine der reichsten Abteien Englands wurde und dessen Äbte Sitz und Stimme im Parlament hatten. Erwähnenswert ist schließlich noch die Abtei St. Alban bei London, 793 von König Offa von Mercien gestiftet, bekannt durch seine vielen Schriftsteller. Im 7. und 8. Jahrhundert entstanden auch eine ganze Reihe Doppelklöster: Basking, Ely, Hartlepool, Scheppey, Wimborne, Repton und Whitby; in diesem letzteren lebte die Äbtissin Hilde, die Nichte des Königs Edwin von Northumbrien. Hervorzuheben ist auch noch, daß die ersten englischen Klöster vielfach auch zugleich Bischofssitze waren; die Bischöfe lebten hier nach klösterlicher Art, umgeben von ihren Mitbrüdern, die ihre Mission unterstützten. So wurde der Grund zu den englischen sog. Kathedralklöstern gelegt. Jedes Kloster war ganz selbständig, doch bemühte sich schon der hl. Wilfrid um einen gewissen Zusammenschluß der zerstreut liegenden Klöster; vor seinem Tode 710 berief er als Bischof von York die Äbte sämtlicher Klöster, die er selbst gegründet oder die sich Ripon angeschlossen hatten, zu einer Generalversammlung, um so die Klöster zu festigen.

Eine ruhige Entwicklung war aber diesen Klöstern nicht vergönnt. Schon im 9. Jahrhundert wurden viele Abteien durch die Einfälle der Dänen zerstört, ja zu Beginn des 10. Jahrhunderts scheint Glastonbury von allen großen Abteien noch als einzige übrig geblieben zu sein. Als Erneuerer des benediktinischen Mönchtums sind besonders hervorzuheben Dunstan, der spätere Erzbischof von Canterbury (†988), Ethelwold, Bischof von Winchester (†988) und der hl. Oswald, später Erzbischof von York (†992), alle 3 Vorsteher von Kathedralklöstern. König Edgar (957–975) unterstützte deren Bestrebungen und berief zu deren Zweck zwischen 965 und 975 ein klösterliches Nationalkonzil nach Winchester und wünschte hier die Vereinheitlichung der verschiedenen Gebräuche, ein Vorgang, der dem Ludwigs des Frommen mit den Äbten und Mönchen 817 in Aachen glich. Das Konzil faßte den gewünschten Beschluß und legte unter Mitwirkung verschiedener Mönche aus den festländischen Klöstern Brogne und Fleury die gemeinsame Observanz in der Regularis Concordia Anglicae nationis nieder<sup>5</sup>.

Leider folgte diesem klösterlichen Frühling des 10. Jahrhunderts kein Sommer im folgenden. Denn die Raubzüge der Dänen zerstörten wiederum alles. Ein glücklicheres Zeitalter brachte Wilhelm, Herzog der Normandie, der 1066 das englische Königreich eroberte. Er besetzte die Klöster mit Äbten aus dem Festland, beriet sich dabei aber mit Lanfranc, dem früheren Prior von Bec in der Normandie und nunmehrigen Erzbischof von Canterbury (1070–1089). Dieser erließ bald die sog. *Decreta Lanfranci pro Ordine Sancti Benedicti*<sup>6</sup>. Es entstanden auch verschiedene neue Abteien, z. B. Spalding, Rochester, Durham u. a., die mit festländischen Mönchen besie-

5) PL 137, 475 ss.

6) PL 150, 443 ss.

delt wurden; diese behielten aber bisweilen ihre bisherigen Gebräuche bei. Außer den Abteien wurden aber auch eine Reihe von Prioraten gegründet, die von den festländischen Mutterklöstern abhängig blieben und dementsprechend ihre bisherigen Gewohnheiten festhielten. Mit diesen Reformen beginnt der endgültige Sieg des Benediktinertums in England<sup>7</sup>.

Freilich scheinen auch diese Reformen nicht allzulange angehalten zu haben. Aus einem Briefe Alexander's III. von 1170 geht hervor, daß die Abtei Westminster damals nicht bloß in zeitlichen, sondern auch in geistlichen Dingen an den Ruin gekommen zu sein scheint, obwohl dieses Kloster noch 1121 vom Kardinalpriester und Legaten Petrus privilegiert worden war und von Innozenz II. 1139 seine Gewohnheiten bestätigt hatte. Auch die Mönche von Walden mußten vom selben Papst zu sorgfältigerer Beobachtung der Regel angespornt werden<sup>8</sup>.

Eine Liste der Klöster, die im Laufe des 12. Jahrhunderts Beziehungen zum Hl. Stuhl hatten, weist im ganzen 32 Männer- und 8 Frauenabteien mit 25 Frauenprioraten auf, von denen das eine oder andere von Fontevrault abhängig war. An vom Festland abhängigen Männerprioraten gab es etwa 20, die zu den Mutterklöstern Cluny, Bec, Fécamp, Charroux, Angers, Lonley gehörten. Bisweilen freilich suchten sich diese Klöster vom Mutterkloster unabhängig zu machen, so das Kloster Bardney, das dann das Recht erhielt, seine alten Gewohnheiten beizubehalten. Entschieden etwas auffallend ist die hohe Zahl der Priorate, die zugleich Kathedralkapitel waren, nämlich Bath, Blith, Canterbury, Coventry, Durham, Ely, Norwich, Rochester, Winchester, Worchester<sup>9</sup>. Deren Vorsteher erhielten auch bald die Mitra.

Was die Stellung dieser Klöster zum Bischof anlangt, so ist zu bemerken, daß nur ganz wenige exemte vorhanden waren. In Westminster war die Exemption durch das unkluge Eingreifen des normännischen Bischofs Robert von London (†1051) in die klösterlichen Angelegenheiten veranlaßt<sup>10</sup>. Dem Abt von St. Augustin in Canterbury wurde 1191 verboten, dem Erzbischof bei seiner Weihe Obödienz zu versprechen<sup>11</sup>. Zu den exemten Klöstern gehörte auch Evesham, St. Edmund, Malmesbury und St. Alban; die Abtei St. Edmund war auch frei von der Legatenwürde des Erzbischofs von Canterbury. Eine Reihe anderer Klöster stand unter dem ein-

7) Schmitz Ph., Geschichte des Benediktinerordens. Ins Deutsche übertragen von L. Räder und R. Tschudy, Einsiedeln-Zürich 1947 ff. I 41 ff. 122 ff. 190 ff; III 120 ff.

8) Pflugk-Harttung J. v., Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss. I n. 227 p. 229 s. Holtzmann W., Papsturkunden in England, Berlin 1930 ff. I n. 12, 21, 123 S. 235, 245, 395.

9) Ebd. I 646 ff. III 591 ff; I n. 66, 76 S. 315, 335; n. 78, 155, S. 338, 427 f.

10) Ebd. I n. 17, 300 S. 241, 599.

11) Ebd. I n. 280, 331 S. 576, 631.

12) Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1912, I, 41. Holtzmann, III n. 8, 121, 43, 100, 232 S. 131 f, 263, 166, 234, 362.

fachen päpstlichen Schutz; wir nennen hier: Bardney, St. Benet of Hulme, Chertsey, Chester, Rufford, Walden u. a.<sup>13</sup> Die Klöster Evesham und Canterbury erfreuten sich auch des Rechts, an den Hl. Stuhl appellieren zu dürfen, wenn eine solche Berufung in den Kommissionsbriefen verboten war<sup>14</sup>. Die Äbte von St. Edmund waren sogar Richter in Ehesachen und die von St. Alban waren nullius dioecesis<sup>15</sup>. An dem Privileg des päpstlichen Schutzes nahmen auch verschiedene Frauenklöster teil, so Godstow, Eastwell, Neasham, Wroxall; die Zelle St. Mary in Sopwell stand ganz unter der Abtei St. Alban und hatte als Magister immer einen Mönch dieses Klosters; dessen Abt durfte sogar die Jungfrauenweihe spenden<sup>16</sup>. Hadrian IV. verlieh Abt Robert von St. Alban und seinen Nachfolgern das Privileg „primus inter abbates Angliae“ zu sein<sup>17</sup>.

## II. Die Entstehung der Kongregation

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß trotz des Versuches des hl. Wilfrid und des Königs Edgar eine etwas einheitlichere Disziplin in den Klöstern zu erzielen, die Abteien und Priorate ganz unabhängig von einander sich entwickelten und lebten, und daß sich seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine Reihe von Klöstern bildete, die ihre Disziplin vom Festland mitbrachten. In diesen Durcheinander griff nun das allgemeine Konzil im Lateran 1215 c. 12 ein, indem es verordnete, es sollten alle Äbte und Konventualpriors eines Königreiches oder einer Provinz alle drei Jahre zusammenkommen, um die Reform der Klöster zu beraten und über dieselbe Beschlüsse zu fassen, sowie Visitatoren aufzustellen, die dann die Beschlüsse in den einzelnen Klöstern durchführen. Auf England angewandt entstanden sofort zwei Provinzen, nämlich die von Canterbury und von York. Es entsprach dies der kirchlichen Einteilung des Landes. Jene war mit weit mehr Klöstern besetzt als diese, jene hatte etwa 60, diese aber nur 4 Klöster. Beide Provinzen zählen neben den Klöstern von Katalonien und Aragon mit zu den eifrigsten, die den Verordnungen des Konzils nachkamen. Ihr Gehorsam gegen die höchste kirchliche Autorität wurde auch reich belohnt, denn trotz aller Stürme haben sich diese zwei Verbände Jahrhunderte halten können, der Tarragonesisch-Saragossanische bis 1835 und der englische ist heute noch nicht ausgestorben; selbst die gewaltsame Einführung der Reformation in England, die die Kongregation bis auf ein einziges Glied schwächte, hat diese Kongregation glücklich überstanden.

Es muß den englischen Klöstern der Provinz Canterbury hoch angerechnet werden, daß sie bald nach dem Konzil und zwar schon 1218 in Oxford zusammenkamen und hier ihr erstes Generalkapitel abhielten. Leider

13) Ebd. I n. 40, 36, 46, 251, 62, 43 S. 274, 270, 539, 307, 279.

14) Ebd. I n. 316, 332 S. 614, 632.

15) Ebd. III n. 416, 441, S. 513, 534; III n. 170 S. 307.

16) Ebd. I n. 32, 67, 97 S. 259 f, 307 f, 358 f. III n. 129, 107, 148 S. 272 f, 244 f, 290.

17) Ebd. III n. 118 S. 260.

haben wir über die Feier dieses Kapitels keine näheren Nachrichten. Doch wird diese Lücke durch das Protokoll des ebenfalls in Oxford abgehaltenen Kapitels 1219 ausgefüllt. In der Provinz York fand offensichtlich das konstituierende Generalkapitel erst 1222 in Alverton statt. Daß beide Kapitel, nämlich die von 1219 und 1222 ziemlich als Gründungskapitel betrachtet werden können, geht daraus hervor, daß ihnen gemäß der Anordnung des vierten Laterankonzils die Cistercienseräbte von Wardon und Tame (beide Klöster in der Diözese Lincoln) bzw. von Rievaulx und Joraval (beide Klöster in der Diözese York) anwohnten, die den Auftrag hatten, die neuen Benediktinerkapitel über die Handhabung solcher Versammlungen zu instruieren. Beide Protokolle heben auch ausdrücklich hervor, daß die Synoden „iuxta statutum concilii Lateranensis“ gefeiert wurden. Von seiten der Benediktiner präsidierten auf den Kapiteln 1218 und 1219 die Äbte von St. Alban und St. Edmund, William de Trumpington und Hugh de Northwold, die beide damals als Äbte noch nicht lange im Amte waren, jener seit 1214, dieser seit 1215; es war also offensichtlich das Ansehen ihrer Klöster, das sie zur Präsidialwürde erkor. Auf dem Kapitel bei Alverton 1222 führten den Vorsitz der Abt von St. Mary in York und der Kathedralprior von Durham, somit die Vorsteher der 1085 und 1083 von den Abteien Wearmouth und Jarrow gegründeten Klöster. Der neue Verband von Canterbury nannte sich auf dem Generalkapitel 1219 „commune capitulum monachorum in provincia Cantuariensi constitutum“, doch begegnet schon am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts für beide Verbände vereinzelt die Wendung „congregacio“.

Nichtmitglieder dieser beiden Provinzen waren die sog. „alien priories“, die ausländischen Priorate, die nach wie vor von ihrem Mutterkloster auf dem Festlande abhingen und die Generalkapitel ihrer Verbände zu besuchen hatten. Das Lateranensische Konzil beließ diese Verbände wie sie waren, verpflichtete doch das neue Dekret nur jene Mönche, „qui non consueverunt tale capitulum celebrare“, und Alexander IV. erklärte am 13. Februar 1256 noch ausdrücklich, daß die Cluniazensermönche nicht an anderen Generalkapiteln teilnehmen mußten<sup>18</sup>. Schwierigkeiten gab es weiterhin mit den von Bec und Angers abhängigen Prioraten St. Neots und Spalding in der Diözese Lincoln. Der Abt von Angers verbot den Mönchen von Spalding die Teilnahme an den englischen Kapiteln unter Strafe der Exkommunikation; doch erschien der Prior von Spalding auf dem Kapitel 1340.

Eine besondere Stellung nahm die Abtei Reading in der Diözese Salisbury ein. Sie war 1121 von König Heinrich I. an Stelle eines untergegangenen Frauenklosters gegründet worden. Der König selbst berief für sie Mönche von Cluny und Alexander III. bestätigte ihnen die Cluniazenser Gewohnheiten. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieses Kloster bisweilen selbst in päpstlichen Urkunden „Ordinis Cluniacensis“ bezeichnet wird,

18) Schmitz III 130. MM. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coudon, Les Registres d'Alexandre IV, Paris 1895 n. 1128 p. 337.

allein in Wirklichkeit gehörte es nicht zu diesem Verbandsverbande, es begegnet auch nicht in den Katalogen der cluniacensischen Abteien. Freilich hatte das Kloster unter Hadrian IV. mit Cluny ein „societatis vinculum et unitatem fraternitatis“ eingegangen, allein dies bedeutete doch nur eine Aggregation im weiteren Sinne, die aber nicht ausschloß, daß auch einmal ein Abt von Reading zur Würde eines Abtes von Cluny emporstieg, wie es bei Hugo V. (1199–1207) der Fall war. Unter diesen Umständen dürfen wir uns nicht wundern, wenn auf den Generalkapiteln 1338 ff. der Abt von Reading unter den zum Verband gehörigen Gliedern aufgeführt wird<sup>19</sup>.

Nach der Vorschrift des Laterankonzils mußten die auf den Generalkapiteln aufgestellten Visitatoren im Auftrage des Konzils nicht bloß die Klöster der Mönche, sondern auch die der Nonnen visitieren. Es waren also sicher auch die Frauenklöster Mitglieder unserer Verbände. Dies kommt auch im Protokoll des Generalkapitels von 1219 zum Ausdruck. Denn hier grüßen die Präsidenten gleich im Eingang, auch die „moniales nigri ordinis Wigornensis dioecesis“.

Die beiden Provinzen scheinen von Anfang an friedlich nebeneinander gelebt zu haben. Es ergibt sich dies schon daraus, daß das Yorker Kapitel von 1222 mehrere Bestimmungen des Kapitels der Provinz von Canterbury von 1219 fast wörtlich übernahm. Die Vorschrift des Konzils von Vienne 1311 über die Abhaltung der Generalkapitel brachte für unsere Verbände keine Änderung<sup>20</sup>. Das Jahr 1336 führte jedoch für sie eine Neuerung ein. Durch die Bulle „Summi magistri“ Benedikts XII. wurden, wie schon erwähnt, die beiden Provinzen Canterbury und York in eine zusammengeschmolzen. Wer die Anregung dazu gab, wissen wir nicht. Benedikt XII. sagte in seiner Bulle, er habe verschiedene Kardinäle, die Äbte Petrus II. von Cluny, Johannes von Chaise-Dieu, Wilhelm von Marseille und einige andere vorher befragt und hernach den ganzen Benediktinerorden in Provinzen eingeteilt. Über die englischen Verhältnisse wußte wohl am besten Abt Petrus II. von Cluny Bescheid, der seit 1322 regierte, da Cluny in England etwa 30 Priorate hatte; die Kleinheit der Yorker Provinz legte an sich schon die Verschmelzung mit der von Canterbury nahe. Zu Exekutoren der Bulle waren die Äbte von York und St. Alban, Thomas de Multon und Michael de Mentmore bestellt worden. Diese beriefen nun die Äbte und Prioren, die keine eigenen Äbte über sich hatten, auf den 10. Juni 1338 zu einem Kapitel in das Cluniacenser-Priorat St. Andreas in Northampton, Diözese Lincoln. Hier hielt der Abt von York nach Verlesung der Exekutionsbulle das übliche Hl. Geist-Amt und der Abt von St. Alban hielt den Sermo. Alsbald aber trat ein Kleriker, Magister Philipp von London auf, der ein königliches Schreiben vorlegte, das die Ausführung der Benediktinischen Verordnung verbot. Hierauf protestierten alle Anwesenden und erklärten, daß sie nichts tun und beschließen

19) PL 163, 510 n. 26, 202, 1379 n. 30, 215, 1123 n. 28. Holtzmann III n. 127, 221 S. 271, 355.

20) C. 1 § 8, Clem. 3, 10.

wollten, was der königlichen Würde und den Rechten des Königreiches entgegen sei. Im gegenseitigen Einverständnis führten sie die Verhandlungen in den folgenden Tagen weiter, um sich nicht den Unwillen des Papstes zuzuziehen. Apostolischer Weisung entsprechend wählten sie auch Präsidenten für das Kapitel. Nach deren Wahl wurden die restlichen Kapitel der Benedictina vorgelesen und bestimmt, daß die Bulle stets in Westminster aufbewahrt werden und Abschriften derselben in jedem Kloster vorgelesen werden sollten. Damit war die Union der beiden Provinzen vollzogen und es gab fortan nur eine „englische Provinz“ oder Kongregation. Die weitere Nichtbeachtung des königlichen Einspruches scheint sich nicht nachteilig ausgewirkt zu haben.

### III. Die Generalkapitel

Die Bestimmungen des Laterankonzils über die gemeinsamen Kapitel der Benediktiner und Augustinerchorherren sahen exemte und nicht exemte Klöster und Kanonien in einem und demselben Verbande vor. So war es auch in den englischen Verbänden; wir haben aber schon oben gesehen, daß unter den etwa 65 Klöstern, die hier zusammengeschlossen wurden, verhältnismäßig nur wenige exemte waren. Durch die Schaffung gemeinsamer Kapitel oder, wie schon Honorius III. ganz im Anschluß an die Gewohnheiten der Cistercienser und Prämonstratenser sagte, Generalkapitel, war die Jurisdiktion der Bischöfe über die ihnen unterstellten Klöster etwas eingeschränkt, freilich nur im Interesse der klösterlichen Disziplin und Ordnung, oder wie das Kapitel selbst sagt, wegen der „*reformatio ordinis et observantia regularis*“. Freilich formell wurde die Jurisdiktion der Bischöfe nicht gemindert, bestimmte doch das Konzil, daß die Entfernung eines Abtes von seinem Amte in nicht exemten Klöstern dem Bischof zustehen sollte, die Visitatoren dem Bischof über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme berichten sollten; noch mehr, das Konzil hatte verfügt, die Bischöfe sollten die Klöster so reformieren, daß die Ordensvisitatoren „*plus in illis inveniant, quod commendatione, quum quod correctione sit dignum*“. Weiterhin wünschte das Konzil, daß die „*superiorum iura*“ gewahrt bleiben und die „*inferiores*“ kein Unrecht erleiden. Gegenüber Außenstehenden waren die Bischöfe und Kapitelsoberen gleichgestellt, bestimmte doch das Konzil für die Bischöfe und die Präsidenten der Kapitel „*districte*“, „*ut per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compescant advocatos, patronos, vicedominos, rectores et consules, magnatos et milites seu quoslibet alios, ne monasteria praesumant offendere in personis et rebus, et, si forsitan offenderent eos ad satisfactionem compellere non omittant, ut liberius et quietius omnipotenti Deo valeant famulari*“. Es läßt sich somit nicht leugnen, den Bischöfen traten die neu eingesetzten Ordensoberen mit eigenen, freilich im wesentlichen auf die klösterliche Disziplin beschränkten Rechten gegenüber. Die Rechte der vorgesehenen Visitatoren unterstrich das Konzil wie auch Honorius III. dadurch, daß sie dieselben bevollmächtigten, „*vice nostra*“

vorzugehen und der eben genannte Papst verfügte noch näherhin, daß sie „de statu monachorum et observantiis regularibus diligenter inquirant, et tam in spiritualibus quam in temporalibus corrigant et reformat“. Ihre Gewalt ging sogar soweit, daß sie „contumaces et rebelles“ mit „regularis censura“ bestrafen, ja sogar im Anschluß an c. 28 der Benediktinerregel „ovem morbidam“ „ab ovili“ ausstoßen konnten, „ne inferat sanas oves“<sup>21</sup>.

Wir sehen deutlich, die Päpste haben, wenn auch unbeschadet der bischöflichen Jurisdiktion, die Generalkapitel und die Ordensvisitatoren nicht bloß mit einer hausherrlichen Gewalt, sondern auch mit einer gewissen, wenn auch beschränkten iurisdicatio ecclesiastica ausgestattet. Die Generalkapitel waren die höchste kirchliche Autorität innerhalb des Ordens bzw. der betreffenden Provinz. Diese Stellung hatten die Generalkapitel auch in den englischen Provinzen. Außerhalb derselben vertraten sie die Präsidenten der Kapitel.

Die Generalkapitel sollten nach dem Laterankonzil alle drei Jahre tagen. Dieser Grundsatz galt auch in den englischen Provinzen. Wenn sie nicht abgehalten werden konnten, so waren dafür ganz besondere Gründe maßgebend, etwa Krieg, innere Unruhen usw. Nach einem Überblick über die Abhaltung innerhalb 118 Jahren fanden in der Provinz Canterbury nachweisbar 65 und in der Provinz York 18 Kapitel statt, also wurde durchschnittlich alle zwei bzw. sieben Jahre ein Kapitel gehalten. Berücksichtigt man, daß die Provinz Canterbury etwa 60 und die von York nur vier Klöster hatte, so macht dies dem Orden alle Ehre.

In der Zeit von 1336–1532, in der die Provinzen Canterbury und York zur englischen Provinz zusammengeschmolzen waren, fanden 91 statt, also beinahe alle zwei Jahre eines. Auch diese häufige Abhaltung der Kapitel stellt dem Orden das beste Zeugnis aus. Wie genau man hier war, zeigt am besten das 1369 abzuhaltende Kapitel, das wegen Kriege nicht stattfinden konnte. Der damalige Präsident, Abt Thomas de la Mare von St. Alban, hatte nämlich Schwierigkeiten, dasselbe zu verlegen; er sagte sich, die Verlegung des Kapitels sei ein „actus capitularis“, der außerhalb des Kapitels nicht vollzogen werden könne; er meinte, die Päpste hätten die Abhaltung der Kapitel alle drei Jahre vorgeschrieben und diese Zeit könne von den „inferiores“ nicht geändert werden, es müsse eher an einem anderen Orte ebenfalls ein Kapitel abgehalten werden, dessen Präsidenten von den früher gewählten bevollmächtigt werden müßten. Innozenz VII. behob dann durch das Breve „Regis pacifici“ vom 23. Januar 1405 diese Schwierigkeit, indem er den Präsidenten gestattete, das Kapitel zu verschieben, freilich nicht über mehr als vier Monate.

Berücksichtigen wir hier auch noch den Tag der Abhaltung, so ist keine Frage, ein fester Tag war nie ein für allemal bestimmt worden. In der Provinz Canterbury war offensichtlich das Fest des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus, der 21. September, die Regel, der Sonntag Laetare

21) cc. 7, 8, X, 3, 25.

Jerusalem, der vierte Fastensonntag, die Ausnahme; in der Provinz York wurde es mehrfach am Feste des hl. Mauritius, des Primicerius der Thebaischen Legion, am 22. September abgehalten. Nach der Vereinigung beider Provinzen fand das Kapitel vielfach am Feste der Translation des 1170 ermordeten Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, oder um diesen Tag herum statt.

Das Laterankonzil hatte verfügt, daß diese Tagungen „apud unum de monasteriis ad hoc aptum“ stattfinden sollen. Gemeint war sicherlich ein Kloster, das zur selben Provinz gehörte. Versteht man die konziliare Vorschrift in diesem Sinne, so hat die englische Provinz nicht immer ganz korrekt gehandelt. Allein dafür waren besondere Gründe vorhanden. Das für alle Klöster des ganzen Königreiches am günstigsten gelegene Haus war nämlich das Priorat St. Andreas zu Northampton in der Diözese Lincoln in der Grafschaft Northants, das zum Cluniazenserverband gehörte und eine Zelle des Priorates La Charité sur Loire war; es war bereits von Eugen III in der Mitte des 12. Jahrhunderts in den päpstlichen Schutz aufgenommen und seine Besitzungen bestätigt worden. Von den Kapiteln der Provinz Canterbury fanden neun in Northampton statt, von denen der englischen Provinz alle, ausgenommen vier in Westminster und sieben im Kathedralpriorat Coventry in der Grafschaft Werwick.

Als zur Teilnahme an unseren Kapiteln verpflichtet bestimmte schon das Laterankonzil „abbates atque priores, abbates proprios non habentes“. Unter den „priores“ kamen natürlich in England in erster Linie die Kathedralpriorien in Betracht, ferner die Konventualpriorien von Luffield, Snellshill, beide in der Diözese Lincoln, Birkenhead in der Grafschaft Cheshire u. a. Die Prioren der Zellen hatten kein Recht zur Teilnahme, doch war auf dem Kapitel 1420 auch der Prior von Dover, einer Zelle des Kathedralpriorates Christ Church in Canterbury; für dessen Anwesenheit sprach wohl ein besonderer Grund. Später mehrte sich die Zahl der Prioren etwas. Die Abhängigkeit verschiedener Priorate von Cluny hatte sich nicht zuletzt kraft staatlicher Gewalt etwas gelockert; da war es dann ganz natürlich, daß diese Klöster sich den englischen Kapiteln anschlossen. Wir erwähnen hier die Klöster Daventry und Monk Bretton in den Diözesen Lincoln und York, beide Zellen von La Charité sur Loire, deren Obere sich von 1340 ab zu unserer Provinz gehörig betrachteten. Auf dem Kapitel 1346 entstand die Frage, ob das Priorat Canwell in der Diözese Coventry zu den Cluniazensern oder zu unserer Provinz gehöre.

Die Prälaten konnten sich auch vertreten lassen. Das Laterankonzil sah zwar eine solche Vertretung nicht vor, es bestimmte nur, daß die Oberen „praepeditionem canonicam non habentes“ kommen mußten. Allein nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen war bei Vorliegen eines gesetzmäßigen Grundes eine Vertretung zulässig. Auf dem Kapitel 1225 waren nur 11 Äbte und vier Prioren anwesend, 1249 waren nur acht Äbte erschienen, so daß man es auf den folgenden Tag verlegte. Auf eben diesem Kapitel verfügte man dann, daß zum folgenden Kapitel „omnes“ kommen sollten,

aber 1252 waren wieder viele weggeblieben. Teils hatten diese Mönche als Prokuratoren, daß sie „in verbo sacerdocii iurent impedimentum canonicum nicht einmal entschuldigt. Deshalb bestimmte man hier, daß in Zukunft „ne cadat nostri honor ordinis“ alle „sub pena suspensionis celebrationis divinae“ kommen müßten und diese Verfügung nahm man dann 1277 in die allgemeinen Statuten auf. Auch zum Kapitel 1253 forderte man alle zu kommen auf und begründete hier die Notwendigkeit mit einem den Bischöfen Englands vom Papst „in gravamen ordinis monastici“ erteilten Privileg. Trotzdem waren aber wieder viele abwesend. 1298 griff man zu einem neuen Mittel, um die Teilnahme zu erhöhen. Man verpflichtete die Prokuratoren, daß sie „in verbo sacerdocii iurent impedimentum canonicum per eum allegatum esse verum“ und setzte schließlich den Wortlaut eines Entschuldigungsschreibens fest. Der betreffende Prälat mußte den Grund seines Fernbleibens angeben und dem Prokurator Vollmacht erteilen „ad faciendum, subeundum et recipiendum nomine nostro, quidquid statutum seu ordinatum“; später aber hieß es „tractandi, conferendi, cum confratribus dicte congregacionis super agendis in eadem, ac eciam in animam nostram iurandi et consenciendii in hiis que utilitati publice ordinis nostri antedicti cedere valeant et honori“. Ausgenommen waren hievon nur jene Fälle, für die besonderes apostolisches Privileg vorhanden war. 1320 klagten die Präsidenten, daß die Prälaten „temporalia spiritualibus preponentes“ „rarissime“ zum Kapitel kommen „in praeiudicium ordinis sepe dicti et sedis apostolicae“ und sagten, das Kapitel sei ein solches „prelatorum, et non aliorum“. Die Bulle Benedikts XII traf für das Übel des Nichterscheinens entsprechende Vorkehrungen. Der Vertreter sollte „commonachus suus eiusdem ecclesie vel monasterii (si commode fieri valeat) alioquin alius idoneus“ sein und schwören müssen daß der angebliche Verhinderungsgrund wahr sei. Jene aber, die ohne Grund fern blieben und keinen Prokurator sandten, mußten die doppelten Kosten der Reise und des Aufenthalts auf dem Kapitel zu Gunsten desselben tragen, ja die Präsidenten sollten sie sogar mit einer etwaigen Zensur „auctoritate apostolica“ bestrafen können. Diese Strafmaßnahmen waren aber den englischen Prälaten doch zu hoch und auf ihre Bitten hin suspendierte sie Klemens VI und gestattete den Beichtvätern die Absolution von denselben. Dies bewirkte auch eine ziemliche Nachgiebigkeit bei den Präsidenten, die selbst bei solchen, für die die Prüfer Strafen vorgesehen hatten, Begnadigungen vornahmen. Auf dem Kapitel 1429 erschienen 14 Prälaten und sieben Mönche „cum suis baculis“. Andere waren aber auch mehr als eifrig und sandten nicht bloß einen, sondern zwei oder drei Prokuratoren; so geschah es auf die Kapitel 1269, 1304, 1310, 1319, 1366.

Nur einmal begegnete der Fall, daß das Kapitel zu einer Zeit stattfand, zu der in einem Kloster Sedisvakanz war, nämlich 1340; hier erschienen „procuratores capituli ecclesie Bathonensis tunc vacantis“. Offensichtlich handelte es sich um vom Konvent gewählte Vertreter.

Für die Provinz Canterbury bestimmte das Generalkapitel 1277, daß außer dem Oberen auch zum Kapitel komme „unus religiosus et pacificus

et timens Deum per conventum electus“; dieser sollte auch den Visitationsrezeß und eine etwaige Bestrafung mitteilen. Eine Teilnahme dieser gewählten Mönche an den Beratungen oder gar ein Stimmrecht derselben läßt sich dem Text nicht entnehmen. Auch das Kapitel der Yorker Provinz von 1310 verfügte, jeder Konvent solle einen Mönch wählen, der zusammen mit dem Prälaten dem Kapitel anwohne „et vota ibidem conventus promoveat et exponat“. Aus dem Ausdruck „exponat“ darf man wohl auf beratende Stimme des Abgesandten schließen. Wie diese Verordnungen gehandhabt wurden, ließ sich nicht ermitteln, zumal beide Provinzen bald zusammengeschlossen wurden und die Akten, soweit sie erhalten sind, nichts weiteres über diese gewählten Mönche berichten. Dolan schreibt aber, diese Delegaten hätten jeweils zusammen mit den Äbten beraten. Von Interesse ist hier aber noch der Beschluß des Kapitels von Abingdon von 1329, jeder Prälat solle mit seinem Kapitel über die durch das Kapitel zu reformierenden Mißstände beraten und etwa gefaßte Beschlüsse mitbringen.

Damit ist aber die Teilnahme einfacher Mönche nicht erschöpft. Zu dem auf Verordnung und in Anwesenheit des Königs Heinrichs V. abgehaltenen Reformkapitel 1421 erschienen außer den Äbten und Prokuratoren „alii notabiles viri“; es waren 60 Äbte und Prioren, sowie 300 Mönche anwesend, die einen akademischen Grad besaßen und von ihren Klöstern abgeordnet waren<sup>21</sup>. Das Protokoll des Kapitels von 1423 weist folgenden Text auf: „abbates exemti et ceteri priores cathedrales et claustrales, doctores cum bacallariis sacre theologie et decretorum, procuratores prelatorum absencium aliique tam regulares quam seculares in notabili numero insimul adunati“. Man wird nicht annehmen dürfen, daß diese alle an den Beratungen teilnahmen, war es doch üblich, daß die Präsidenten zu Beginn der Sitzungen ein Gebot erließen, daß alle, die kein Recht hatten, dem Kapitel anzuwohnen, dasselbe unter der Strafe der Suspension und Exkommunikation verlassen mußten. Allein so ganz ausgeschaltet waren die Mönche doch nicht. Wir treffen sie nämlich nicht selten als Prüfer für die Entschuldigungsschreiben der Abwesenden, ja selbst unter den Definitoren der Kapitel finden wir auch Nichtprälaten.

Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, viel wichtiger ist die Frage, welche Personen haben auf dem Kapitel Sitz und Stimme gehabt, wie war das Verhältnis der Prälaten zu den Präsidenten. Das Laterankonzil hatte vorgeschrieben, daß alles, was die Präsidenten approbieren, Geltung haben solle. Bei diesem Wortlaut ist es nicht ausgeschlossen, daß auch die Prälaten das Recht hatten, bei den Angelegenheiten wenigstens ihren Rat abzugeben; bei vielen Sachen wird ihr Rat eine Zustimmung gewesen sein. So beschloß man in der Provinz Canterbury schon 1225 „communi consilio et consensu voluntate abbatum et priorum nobis assidencium“, daß die 1222 erlassenen Konstitutionen „cum moderatione“

21) Schmitz-Tschudy III 232.

auch in Zukunft beobachtet werden sollten, obwohl sie einigen „*onerosa et importabilia*“ erschienen. 1302 wird fr. Johannes Dumholten „*bone fame et honeste conversacionis*“ „*de communi consilio et consensu omnium prelatorum et aliorum nobis ibidem assidencium*“ restituirt; er erhält wieder „*stallum in choro, locum in capitulo et ceteris locis ut decet*“. In der Provinz York beschloß man 1272 „*unanimi omnium consensu*“, daß die Vorschriften der früheren Kapitel für immer gelten sollten.

Bei den Kapiteln der Provinz Canterbury, die ja viel größer waren als die der Provinz York, empfand man es offensichtlich etwas lästig, stets die vota aller Anwesenden einholen zu müssen. Man griff deshalb zu dem bereits bei den Cisterciensern und Cluniazensern üblichen Modus der Aufstellung von Definitoren. So geschah es auf dem Kapitel 1290 in Abingdon, wo „*unanimiter*“ Definitoren gewählt wurden. Diese entschieden dann die Angelegenheiten „*una cum consilio (provido) dictorum presidentium faciendae alii coabbates procuratores absentium nomine*“. Auch die Angelegenheiten des in Oxford errichteten Studienkollegs, sowie andere wurden so erledigt. Das Protokoll sagt, sie seien „*per diffinitores et presidentes ipsos habita deliberatione decenti*“ beschlossen worden und dann habe man die Niederschrift mit den Siegeln der Präsidenten versehen. Um den Bestimmungen des Kapitels eine besondere Kraft zu verleihen, damit sie auch „*inviolabiliter*“ beobachtet werden, fügten die Äbte und Prioren, als sie aus Anlaß der Beisetzung der Königin Eleonora, der Witwe Heinrichs III, zusammengekommen waren, ihre Siegel bei. Welche Personen damals zu Definitoren gewählt worden waren, ist nicht berichtet.

Das Recht, die Definitoren zu ernennen, ging offensichtlich nach der Bulle Benedikts XII. auf die Präsidenten über, betonte doch der Papst ausdrücklich, daß die Stellung derselben nach den Normen des Laterankonzils und Honorius III. bleiben solle. Die Präsidenten des Kapitels 1338 bestellten „*de gremio eiusdem capituli*“ zu Definitoren den Prior der Abtei Bello, „*tunc inceptorem in iure canonico*“, die Prioren von Gloucester, Salop und Herford, den Subprior von Abingdon und je einen Mönch von Norwich und Durham, die „*sacre pagine professores*“ waren. Nach den Statuten von 1343 durften aber die Präsidenten ihr Recht nur „*cum consilio prelatorum*“ ausüben. Die Beschlüsse der Definitoren bedurften einer Approbation durch die Präsidenten und dann „*non liceat resilire*“. Als solche waren damals bestellt worden die Äbte von Westminster, Glastonbury, Ramsey, der Kathedralprior von Worcester und der Subprior von Durham. Bald kamen auch mehr Mönche und Gelehrte ins Definitorium. 1393 wurden für das nächste Kapitel als Definitoren bestimmt 3 Äbte, 2 Kathedralprioren, 2 Magistri der Klöster St. Alban und Durham, die Professoren der hl. Theologie waren. 1420 saßen im Definitorium 3 Äbte, 1 Kathedralprior, der Prior von Bury und 3 Mönche von Norwich, Worcester und Westminster, von denen der erste die Magisterwürde hatte. Auf dem 1421 vom König berufenen Kapitel war das Definitorium beträchtlich erweitert. Neben den 3 vom König bestellten Definitoren, nämlich dem Bischof von Exon, seinem Sekretär und dem Kartäuserprior von

Mongtgrace, saßen 6 von den Benediktinern gewählte, nämlich 3 Äbte, 2 Kathedralprioren, von denen der von Worcester zugleich Präsident des Kapitels war, und der Prior des Cluniazenserpriorates Lenton; von diesen waren 2 Doktoren der Theologie, 3 Scholaren und 1 Baccalaureus derselben. Für das Kapitel 1426 ist ein etwa abweichender Modus für die Bestellung berichtet. Die Präsidenten ernannten die Definitoren allein und zwar 5 Äbte, 1 Kathedralprior, 2 Magistri, den Prior von Oxford und 2 Mönche „ad diffiniendum cum consilio et assensu nostris quascumque petitiones hac vice factas vel interim faciendas“ und das gleiche gilt für das folgende Kapitel, für das 8 Äbte, 1 Prior, 5 Magistri, die Prioren von Oxford und Cambridge als Definitoren vorgesehen waren. 1443 waren dies 2 Äbte, der Prior von Abingdon, der Subprior von Winchester, 3 Doktoren und 1 Baccalaureus der Theologie. Auf dem großen Reformkapitel 1421 hatten freilich die Definitoren nur das Recht, die Angelegenheiten zu behandeln und zu referieren, nicht aber zu entscheiden; zur Entscheidung wurden ihnen 24 Äbte, Prioren, Doktoren und andere Graduierte beigesellt. Für das Definitorium 1423 wurden nur 2 Äbte, 1 Magister, der Prior von Oxford „cum certis patribus adjungendis“, deren Namen wir nicht wissen, berufen. Die Einsetzung von Definitoren schloß nicht aus, daß man in manchen Punkten doch wieder alle Teilnehmer fragte, z. B. bei der Erhebung von Steuern, der Bestimmung des Ortes des nächsten Provinzkapitels usw.

Unter den Materien, die auf den Generalkapiteln beraten und beschlossen wurden, spielten natürlich die Statuten des Verbandes die größte Rolle. Die Neufassung derselben geschah in der Provinz Canterbury 1249 und 1277, in der Provinz York 1310, für die ganze englische Provinz 1343 und 1444. In den Jahren 1249, 1277 und 1343 setzte man auch den Ritus für das Generalkapitel fest. So ganz glatt gingen die Statuten nicht immer durch. Schon 1278 zu Abingdon sahen sich die Präsidenten genötigt, an den im Vorjahr zu Reading gefaßten Beschlüssen „quasdam mitigationes et declarationes“ vorzunehmen, da „multa ardua et rigida“ war; man erklärte auch, daß die Statuten nicht „ad culpam“, sondern nur „ad penam“ verpflichten würden, ja man entschloß sich, vom Hl. Stuhl eine Reihe von Milderungen der Regel zu erbitten. Später wurden auch mehrere Bestimmungen der Benedictina als zu hart empfunden. Nach Weisung der Generalkapitel mußten die Verordnungen des Laterankonzils, die Statuten und die Konstitution Gregor's IX. (wohl die über die Flüchtlinge c. 24, X, 3, 31) auch jedes Jahr in den einzelnen Konventen vorgelesen werden (1249, 1287, 1310), ebenso die cc. 31, 49, 58, 64, 65 der Benediktinerregel bei besonderen Anlässen (1279?). Beachtenswert ist, daß die Präsidenten auch manche Statuten der Definitoren gegen den Widerspruch verschiedener Äbte approbierten (1343).

Im einzelnen sei auf folgende Punkte hingewiesen: Form der Habite (1219, 1249, 1277, 1279, 1310, 1421, 1516); Verbot des Fleischessens (1219, 1221, 1225, 1240, 1249, 1256, 1277, 1279?, 1343, 1421, 1426); Einfachheit der Prälaten (1219, 1249); Verbot des Eigentums (1219, 1225), und der

Vermögensveräußerung ohne Genehmigung des Konvents und des Generalkapitels (1235–1260?, 1253, 1277); Verbot der Erlangung von Beichtbriefen vom Hl. Stuhl (1426); Verbot des Einzellebens auf Zellen (1219, 1222, 1249); jährliche Verhängung der Exkommunikation gegenüber Verschwörern, Dieben (1219, 1225, 1287); Strafen für Flüchtlinge (1219, 1249, 1277, 1279?, 1310, 1343); Erlaubnis des Generalkapitels zu deren Rückkehr (1277). Eingehende Bestimmungen waren über die Feier der Liturgie erlassen (1249, 1277, 1278, 1287); auch für jene, die selten zelebrieren; wer länger als vier Tage sich des Zelebrierens enthielt, sollte am fünften Tage geheim getadelt, und wenn er sich auch dann noch nicht besserte, öffentlich im Schuldkapitel proklamiert werden (1221, 1249, 1278, 1343); die Oberen durften gestatten, daß Überflüssiges wegfällt, die Geschichtlesungen wurden verbessert (1293); auf gleichmäßige Feier des Offiziums wurde gesehen (1279, 1310), die Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft geregelt (1225, 1249, 1393, 1480). Gegen Störer des Generalkapitels sollten die Präsidenten mit Exkommunikation, aber wenn sie Äbte waren, nur mit *suspensio a celebratione divinorum* bis zum nächsten Generalkapitel vorgehen (1277). Niemand durfte das Generalkapitel ohne Erlaubnis der Präsidenten verlassen, und dies *sub poena excommunicationis* (1423, 1426).

#### IV. Die Präsidenten

Das Laterankonzil sah für unsere Kapitel vier Präsidenten vor. Allein es ist fraglich, ob dies nur eine Bestimmung für einige Zeit, etwa für den Anfang und nicht für immer sein sollte. Naturgemäß fiel allmählich der Grund weg, der die Bestimmung rechtfertigte, daß auch zwei Cistercienser-äbte anwesend sein sollten. In den Provinzen von Canterbury und York gab es immer nur zwei Präsidenten, dies auch in dem kleineren Yorker Verband. Auf dem Kapitel 1219 in St. Alban führten die Äbte von St. Alban und St. Edmund, William de Trumpington und Hugh de Northwold den Vorsitz, auf dem 1225 in Northampton die Äbte von Evesham und Abingdon, Radulfus und Robert de Hanroth; die beiden letzteren waren auf eben diesem Kapitel von den Teilnehmern „*communi assensu ad hoc propositi*“. An sich sollten auf diesem Kapitel die Äbte von Westminster und Reading, Richard de Berking und Simon oder die Prioren dieser Klöster den Vorsitz führen, aber es war früher bestimmt worden, wenn alle diese verhindert seien, dann sollte deswegen das Kapitel nicht verlegt werden, sondern es sollten „*de ibidem presentibus alii subrogentur a patribus ibidem congregatis*“. So kamen also die beiden genannten Äbte durch Wahlen an die Präsidentschaft. Auf dem Kapitel von 1249 waren die Äbte von St. Edmund und Gloucester, Edmund de Walpole und John de Felda, zu Präsidenten des folgenden Kapitels bestimmt worden. Da aber der von St. Edmund 1252 nicht kommen konnte, so wurde an dessen Stelle der von Westminster, Richard de Crokesley, „*de consensu totius capituli*“ bestellt; so konnten also beide Äbte behaupten, daß sie „*de*

communi abbatum et omnium procuratorum, qui presentes aderant, consensu presidentes“ seien. Aus diesem Wortlaut geht hervor, daß die Bestellung der Präsidenten 1249 auch mit Zustimmung aller Beteiligten geschah. Freilich, es kam auch vor, daß ein Präsident, der verhindert war, sich eigenmächtig einen Vertreter aus den Äbten ernannte. So ging es auf dem Kapitel 1290, wo der Abt von Westminster, W. de Wenlock, der verhindert war, den Abt von Gloucester „suo nomine“ deputierte. Über die Stimmzahl bei diesen Wahlen oder Ernennungen ist nichts berichtet, nur bei der Wahl der Äbte von Malmesbury und Burgo Petri, William de Badmenton und William im Jahre 1299 heißt es, daß sie „concorditer electi“ gewesen seien. In der Yorker Provinz muß es auch größere Meinungsverschiedenheiten bei diesen Wahlen gegeben haben. Das Kapitel von 1290 verfügte nämlich, diese Wahlen sollten „omni frivola excusacione, tergiversacione et simulacione postposita pariter et preclusa sub pena per presidentes contrafacientibus infligenda“ vorgenommen werden. Es kam auch vor, daß ein Kapitel nur einen Präsidenten hatte. So war es auf dem Kapitel 1329 von Abingdon, wo nur der Abt von Ramsey, Simon de Eye, präsiidierte. Auch auf dem Kapitel in Northampton 1368 war der Abt von St. Alban, Thomas de la Mare, allein Präsident; Gehilfen scheint man ihm nicht gegeben zu haben; es ist dies um so auffallender, als man sonst schon seit der Vereinigung der Provinzen Canterbury und York drei Präsidenten bestellt hatte.

Schon auf dem ersten Kapitel der vereinigten Provinzen 1338 geschah die Ernennung der Präsidenten durch Wahl, ganz der päpstlichen Weisung entsprechend. Die Exekutoren der päpstlichen Bulle bestellten alsbald aus dem Gremium capituli sieben Wahlmänner, nämlich 3 Äbte, die Prioren von Daventry und Bello, den Subprior von Abingdon und 1 Mönch von Norwich. Diese wählten dann die Äbte von Westminster, Gloucester und Bardney, Thomas de Henley, Adam of Staunton und Richard de Gainsborough zu Präsidenten. Am Schlusse dieses Kapitels ernannten die eben erwähnten drei Präsidenten zu Wahlmännern für die Präsidenten des nächsten Kapitels 1341 4 Äbte, den Prior von Bello, den Subprior von Abingdon und den Mönch Johannes de Mari. Diese sieben bestellten oder wählten dann die Äbte von St. Augustin in Canterbury, Westminster und York, Thomas Poncyn, Thomas de Henley und Thomas de Multon für die nächste Periode. Der eben genannte Wohlmodus wich sichtlich von dem in der Benedictina c. I vorgesehenen ab, nach dem die Präsidenten allein ihre Nachfolger ernannten. Die Bestellung der Präsidenten war aber auch keine Kompromißwahl durch alle Kapitelsteilnehmer, denn nur die Präsidenten bestellten die Wahlmänner. Die Präsidenten zeigten vielmehr ein großes Entgegenkommen gegenüber den Prälaten, indem sie einigen aus ihnen die freie Wahl überließen. 1393 begegnet unter den Wahlmännern auch Prokuratoren und Doktoren, die nicht Prälaten waren, wogegen aber der Abt von Bardney protestierte, aber doch die Wahl nicht anfocht. Die Wahl des Cathedralpriors von Worcester, John Fordam, der 1421 als Präsident fungierte, wurde nicht beanstandet. Dieser amtete sogar als erster Präsi-

dent und zwei Äbte als „Compraesidentes“, welcher Titel schon 1301 bezeugt ist und nunmehr üblich wurde.

1420 trat auch in der Bestellung der Wahlmänner eine Änderung ein. Alle Kapitelsteilnehmer wurden nun zur Mitwirkung berufen, aber auch das von Benedikt XII. stärker betonte Recht der Präsidenten an der Wahl trat mehr in Erscheinung. Die Präsidenten nahmen die Ernennung vor, aber „de praelatorum presencium ceterorumque eisdem assistencium deliberativo consilio“. Es war dies natürlich ein beträchtlicher Verzicht auf ein Präsidentenrecht. Auf dem folgenden Kapitel ernannten die Präsidenten wieder allein die Wahlmänner (4 Äbte, 3 Kathedralprioren, 5 Magistri und den Prior von Oxford), allein 1426 kehrte man zu dem 1420 geübten Modus zurück, aber am Schlusse des Kapitels 1426 ist wieder eine Präsidentenwahl berichtet, für die die Präsidenten wieder allein die Wahlmänner (5 Äbte, 3 Klausralprioren, 6 Magistri und den Prior von Oxford) aufgestellt hatten. Man sieht deutlich, alles ist noch etwas im Fluß, sicher dürfte nur sein, daß die Präsidenten ihre Nachfolger auch nicht allein bestellen wollten. 1426 faßte man auch den wichtigen Beschluß, daß die drei Präsidenten auf ganz England verteilt sein sollten, nämlich einer im Osten, einer im Westen und einer im Norden. Dementsprechend wurden der Abt von St. Alban, der Kathedralprior von Durham und der Abt von Pershore, John Whethamstede, John Fordam und William de Newgaton bestellt.

Daß die Präsidenten außerhalb des Generalkapitels dieses letztere vertraten, ist selbstverständlich. Sie waren außerhalb der Tagung desselben die höchste Autorität innerhalb des Verbandes. Die Kapitel 1255 und 1277 gestatteten deshalb auch jederzeit den Rekurs an sie, es genügte sogar die Beschwerde bei einem derselben. So klagte 1319 der Abt von Gloucester, John Thoky, daß die Präsidenten auch außerhalb des Kapitels Visitatoren ernennen, „quod tamen de iure facere non licuit eisdem“; er wünschte deshalb eine Verschiebung der Visitation seines Klosters. Auf der anderen Seite bestimmten aber die Kapitel auch, daß die Präsidenten bei Dingen, die alle Klöster oder etwa nur einige berühren, alle Prälaten oder etwa nur jene, die die Sache speziell angeht, zusammenrufen, denn „quod omnes tangit, per omnes vel per eorum partem sanioem agatur“ (1225, 1277, 1343). Überhaupt war den Präsidenten die Entscheidung aller schwierigen Fragen, besonders der Kontroversen unter den Prälaten, zwischen den Oberen und den ihnen anvertrauten Konventen vorbehalten (ebd.). Ihnen reserviert war auch die Verhängung schwerer Strafen, wie Versetzung in ein anderes Kloster (1287); später freilich wurde dieses Recht auch dem Abte eingeräumt, aber er war dabei verpflichtet, den Rat und die Zustimmung des älteren und gesünderen Teils seines Konventes einzuholen (1343). Den Präsidenten oblag auch die Sorge für die flüchtigen Mönche; sie mußten die Äbte mahnen, die flüchtigen Brüder wieder aufzunehmen. Die Satzungen meinten hier, daß „vinum severitatis sine oleo pietatis“ mehr schade als heile (1225, 1247, 1364, 1394?). Auch der Nachlaß schwerer Strafen blieb den Präsidenten vorbehalten (1301). In außerordentlichen

### V. Die Visitatoren

Fällen konnten sie auch im ganzen Verband besondere Gebete vorschreiben. Es geschah dies, als König Eduard 1321 in schweren Bedrängnissen um solche für sich, seine Gemahlin, seine Kinder und für das ganze Königreich bat.

Das Laterankonzil hatte auch verordnet, daß auf den Kapiteln „religiosae et circumspectae personae“ „ordinentur“, die „vice nostra“ die einzelnen Männer- und Frauenklöster visitieren sollten. Wer im einzelnen die Visitatoren bestimmen sollte, diese Frage wurde nicht geregelt. Es ist aber anzunehmen, daß dieses Recht den Präsidenten zustehen sollte, in deren Hand damals die volle Gewalt auf den Kapiteln gelegt war. Auch die Frage, ob jeweils ein oder zwei Visitatoren in jedes Kloster kommen sollten, ist ebenfalls unklar. Die Ordenstradition spricht an sich für zwei Visitatoren, denn so interpretierte man die Wendung „visitatores“. Vom Recht, Visitatoren aufstellen zu können und zu müssen, machten die Präsidenten bereits 1219 Gebrauch, indem sie die Äbte Randulfus von Evesham und Peter von Tewkesbury zu solchen der Klöster Burton und Chester sowie der in der Diözese Winchester gelegenen bestellten. Mönche, die sich schwere Vergehen hatten zuschulden kommen lassen, sollten dem bevorstehenden Kapitel gemeldet und dann hier bestraft werden. Ebenso sollte das Kapitel über Meinungsverschiedenheiten benachrichtigt werden. Auch auf dem Kapitel 1219 wurden Visitatoren bestellt, doch geschah hier die Ernennung derselben „communi et unanimi assensu“, womit wohl die vier dem Kapitel präsidierenden Äbte gemeint sind, nicht aber die übrigen Kapitelsteilnehmer. Die Präsidenten heben zugleich hervor, daß sie hier „auctoritate concilii et capituli nostri generalis“ handeln und mahnen, dieselben „reverenter et honorifice“ aufzunehmen. Auf der anderen Seite gab das Kapitel aber auch dem Visitator Weisung, „ut aliis sit forma vivendi“; bei etwaigen Entscheidungen solle er nicht vorgehen, ohne vorher den Prälaten gehört zu haben. Das Kapitel 1225 fügte eine wertvolle Bestimmung bei. Es rechnete damit, daß ein Visitator verhindert ist; für diesen Fall sollten sofort Ersatzmänner bestellt werden. Was die Form der Visitation angeht, so verwies das Kapitel 1249 einfach auf die Dekretale Honorius III. „Ea que pro religionis honestate“. Jene, die die Visitatoren nicht zuließen, sollten suspendiert werden „data cautione de parcendo iudicio capituli generalis“. Das Kapitel von 1253 stellte als Visitatoren nicht bloß Äbte, sondern auch den Prior von Bromfield, einer Zelle der Abtei Gloucester, und andere Prioren auf. Allein diese Verfügung wurde offensichtlich auf dem nächsten Kapitel beanstandet. Das von 1255 bestimmte nämlich, das Amt der Visitatoren sollten „soli abbates vel priores proprios abbates non habentes“ ausüben dürfen. Allein streng durchgeführt wurde diese Bestimmung nicht. Ein Überblick über die Visitationen führte zum Ergebnis, daß bisweilen Visitationen durch einfache Mönche abgehalten wurden. So wurden 1292 der Abt Henry de Aylesford von Bello und der Mönch William de Romenal aus der Abtei St. Augustin in

Canterbury zu Visitatoren der Diözesen Winchester, Bath, Wells und Exon berufen, 1301 bestellten die Präsidenten unter Erwähnung eines auf dem vorigen Kapitel einmütig gefaßten Beschlusses den Mönch W. de Grimele von Worcester an Stelle des Priors von Little Malvern, einer Zelle des Kathedralpriorates Worcester, zusammen mit dem Precentor von Tewkesbury zu Visitatoren der Klöster in den Diözesen Bath und Exon und im folgenden Jahre sind in der Diözese Winchester als Visitatoren tätig Fr. J. de Wyra, Prior der Abtei Salop und der Subprior Hugo Godmer des Kathedralpriorates Bath.

Nach der Zusammenschweißung der Provinzen Canterbury und York hielt man daran fest, daß nur ein Visitor für jedes Haus aufgestellt wurde. 1338 und 1343 waren dies lauter Äbte; in der Regel geschah die Verteilung der Klöster so, daß einem Visitor alle in einer oder mehreren Diözesen gelegenen Klöster zugewiesen wurden; für das Kloster des Visitors wurde aber stets ein Abt aus einer anderen Gegend bestellt, damit entsprechend der Benedictina die so nachteilige gegenseitige Visitation vermieden wurde. In dem Hause, in dem ein Abt zugleich Präsident war, wurde wohl die Kommunität visitiert, aber nicht der Abt, „quia presidens“. Bei der Bestellung der Visitatoren scheinen die Äbte mitgewirkt zu haben. Schon im Protokoll des Kapitels von 1338 heißt es „ex eorum consensu unanimi“, was wohl nicht bloß auf die Präsidenten, sondern auch auf die Äbte zu beziehen ist. Schließlich kam es soweit, daß die Bestellung der Visitatoren den Präsidenten überhaupt entrissen wurde und diese indirekt durch das Kapitel, d. h. durch Kompromiß gewählt wurden. Schon in den Statuten von 1343 heißt es: „deputentur per ipsum capitulum persone provide et discrete pro visitoribus eligendis“. In der Regel freilich hielt man es so, daß die Präsidenten allein einige Wahlmänner aufstellten: 1393 1 Abt, 1 Klausuralprior, der Baccalaureus in der Theologie war, 1 Doktor in der Theologie, 3 weitere Baccalaurei in der Theologie und 1 Baccalaureus in den Dekreten, 1423 1 Abt, 1 Kathedralprior, 2 Klausuralprioren, den Prior von Campridge, 2 Baccalaurei in der Theologie und 1 in den Dekreten, 1426 den Prior von Oxford und 5 Mönche. Gewählt wurden aber nur Äbte und Kathedralprioren. Eine etwaige subrogatio stand den Präsidenten zu. Schon auf dem Kapitel 1343 zeigte sich aber, daß der Visitationseifer der Äbte stark nachgelassen und viele ihre Pflicht nicht erfüllt hatten. Am Schlusse des Protokolls ist dann beigefügt: „multe istorum non visitantium reservantur arbitrio presidencium“. Bisweilen kam es nun auch vor, daß die Äbte das frühere Reservat der Präsidenten, Ersatzleute aufzustellen, übertraten und einfach selbst Visitatoren delegierten. So handelte Abt Henry de Sutton von Chester (1386–1413), der die Klöster der Diözesen Coventry und Lichfield zu visitieren gehabt hätte. Auch Abt Thomas Stayagreve von Chester und Abt John Whethamstede von St. Alban handelten so 1393 und 1426 bezüglich des Konventualpriorates Monkbretton und der Abtei St. Augustin in Canterbury. Bisweilen rates Monk Bretton und der Abtei St. Augustin in Canterbury. Bisweilen Jahre 1384/93 mit der Visitation von Durham. Die sich in den Zellen

eines Klosters aufhaltenden Mönche mußten zur Visitation ins Mutterkloster kommen (1366).

Das Generalkapitel ging den Visitatoren in der Ausübung ihres Amtes recht an die Hand, indem es ihnen nach 1363 ein ausführliches Frage-schema zugehen ließ. Bisweilen freilich kam es vor, daß die Visitationen unter recht ungünstigen Umständen vor sich gingen. Manche Oberen berichteten nämlich den Visitatoren lieber ins Ohr und nicht öffentlich (1423). Auch die politischen Verhältnisse erschwerten die Visitationen manchmal. So mußten die Prioren von Holland und Sandwell „propter metum mortis“ bei Nacht fliehen, um überhaupt die Visitatoren sprechen zu können (1393).

In besonderen Fällen erhielten die Visitatoren auch ausgedehnte Vollmachten; solche gab z. B. der Abt John Whethamstede von St. Alban (1420–1440) als Präsident in den Jahren 1426–1435?).

Die den Visitatoren zugewiesenen Vollmachten waren nach Abhaltung der Visitation nicht ganz erloschen. Bei größeren Anliegen durften die Visitatoren auch nach Abhaltung der Visitation noch angegangen werden, doch durften sie nichts unternehmen, was gegen die königliche Würde verstieß (1277, 1343). Was durch die Visitation nicht erreicht werden konnte, mußte an das Generalkapitel berichtet werden, doch galt dies nur für jene Angelegenheiten, die „coram prelado et conventu“ verhandelt worden waren (1222).

Visitatoren, die ihr Amt nachlässig verwalteten, traf nach einem 1444 gefaßten Beschluß die Strafe der „suspensio a celebracione divini officii“. Wohl im selben Jahre wurde verordnet, daß eine außerordentliche Visitation auf Kosten des visitierten Klosters gehe.

Eine Visitation besonderer Art muß hier zum Schlusse noch erwähnt werden. Es ist die von Kardinal Thomas Wolsey, Erzbischof von York, Lordkanzler und Premierminister König Heinrichs VIII. im speziellen Auftrag des Papstes Leo's X. vorgenommene. Er berief am 12. Oktober 1519 ein Generalkapitel auf St. Martin ein, zu dem alle Äbte und Prioren kommen mußten und legte ihnen ein Reformprogramm vor, gegen das aber die Mönche starke Einwendungen erhoben. Die Visitationen der Klöster, die nun folgten, sollten natürlich die Aufhebung derselben vorbereiten und rechtfertigen.

#### VI. Der Generalprokurator an der Römischen Kurie

Der Geschäftsgang an der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert machte es notwendig, oder wenigstens ratsam, daß die Petenten sich vielfach an die Kanzleibeamten um Rat wandten und diese verstanden es, aus diesem will, ein Spezialmandat vorweise<sup>23</sup>. Auf dieser Vorschrift fußt das Institut

23) Heckel R. von, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, *Miscellanea Francesco Ehrle* II, Roma 1924, 290 ff. Hofmann W. von, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, Rom 1914, I 134 f. C. 28, X, 1, 3.

stillschweigend geduldeten, vielfach auch nur heimlich geübten Geschäfte für die eigene Tasche Nutzen zu ziehen, freilich nicht zum Vorteil des Hl. Stuhles. Um diese Mißbräuche zu beseitigen, verlangte das Laterankonzil 1215 c. 37, daß jeder, der für einen anderen einen Brief erbitten der Prokuratoren an der Römischen Kurie. Solche sind von den Ordensleuten im 13. Jahrhundert bezeugt bei den Cisterciensern auf dem Generalkapitel 1220 n. 49, bei den Prämonstratensern 1234, bei den Franziskanern um 1240, bei den Dominikanern um 1270, bei den Kamaldulensern 1279, bei den Augustinereremiten 1287/9 c. 52. Die dezentralisierten Benediktiner folgten erst etwas später. Die Cluniazenser hatten sicher schon 1264 einen solchen und im 14. Jahrhundert in Avignon ein eigenes Haus, wo die Prokuratoren residierten. Die Cassinesischen Benediktiner stellten 1427 einen Prokurator auf<sup>24</sup>. Für die englischen Klöster taucht ein „procurator in curia“ bereits 1363 auf. Damals beschloß man auf dem Generalkapitel „ut in curia Romana unus procurator ydoneus pro nostro ordine deputetur, de communi contributione salarium competens percepturus“. Dieser hatte zu besorgen „omnia et singula negocia communia nostrum ordinem tangencia sumptibus communibus effectualiter prosequi, et quibuscumque in preiudicium nostri ordinis poterit attemptata pro posse suo resistere teneatur.“ 1366 war ein solcher Prokurator wohl aufgestellt, aber an der Kurie hielt er sich nicht auf. In der Sache des verschwenderischen Abtes Henry de Sutton von Chester (1387–1413) waren 1412 mehrere Prokuratoren in Rom tätig.

### VII. Die Studienhäuser

Zur Blüte der Universitäten im Mittelalter trugen nicht wenig jene Kollegien bei, welche an denselben im Laufe der Zeit von den einzelnen Orden zur Ausbildung des Nachwuchses gegründet wurden. Sie konstituierten sich zwar in einer Zeit, in der im Benediktinerorden eine Erschlaffung der Disziplin eingetreten war. Die Dominikaner und Franziskaner suchten durch Predigt und Unterricht zu wirken und waren infolgedessen genötigt, die damals herrschende Bildung und fachmännische Gelehrsamkeit sich anzueignen. Diese beiden Orden sandten schon bald nach ihrer Entstehung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre jungen Studen-

24) Canivez J. M., *Statuta Capitulorum generalium Ordinis Cisterciensium ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ss. I 597. A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum* Berolini 1874 n. 9369, 14466. P. Marianus (Maier) a Neukirchen, *De Capitulo generali in primo Ordine Seraphico*, Roma 1952, 149. Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum*, Graz 1957, IV, 153. *Regula beati Augustini et Constitutiones fratrum eremitarum S. Augustini*, Venetiis 1508 fol. 39. *Analecta iuris pontificii* I S. 1855, 964. Leccisotti D. T. *Congregationis S. Justinae de Padua OSB Ordinationes Capitulorum generalium*, Montecassino 1939 ss. I 13.

ten nach Paris und gründeten daselbst Studienhäuser. Von den Mönchsorden errichteten die Cistercienser schon 1244/45 ein solches Haus in Paris und ihnen folgten 1258 die Benediktiner von Fleury und 1269 die von Cluny; von den Cluniazensern studierten 1286 bereits 40 junge Leute. Für die Clunienser hatte zunächst das Generalkapitel 1247 verordnet, daß in jeder Abtei und jedem Priorat nach Weisung des Obern täglich Vorlesungen aus der Theologie und dem kanonischen Recht von einem Ordensmanne oder Säkularen gehalten werden sollten.

In Oxford und Cambridge, den beiden Universitäten, die im Bereich der englischen Benediktiner lagen, waren die Verhältnisse ähnlich. Die erstere erlangte durch die Klosterschulen St. Frideswide, Osney u. a. einen bedeutenden Ruf. Durch die Freigebigkeit eines Wohltäters Johannes Giffard und seiner Gattin konnte die Provinz Canterbury bereits 1277 ff. ein Studienkolleg gründen, das zunächst der Abtei Gloucester gehörte. Die ersten Gründer, der Prior und drei Mönche, kamen von Evesham; sie wurden vom Gehorsam gegen ihren Abt entbunden. Für die Universität in Cambridge waren von großer Wichtigkeit die Häuser der verschiedenen Orden, vor allem das der Augustinerchorherren. 1224 und 1237 kamen die Franziskaner und Dominikaner; diese gewannen rasch an Boden und Einfluß; viele jungen Leute traten bei ihnen ein. 1290 ließen sich auch die Karmeliten nieder. Für die Benediktiner bestand hier seit 1284 das sog. Peters College bzw. Hall, gegründet von dem Benediktiner Hugh de Balsham, Bischof von Ely. Dieses Kolleg hatte 40 Jahre hindurch eine ziemliche Bedeutung.

Beide Niederlassungen, die anscheinend ungenügend dotiert und auf jährliche Zulagen der einzelnen Klöster angewiesen waren, haben nie recht floriert. Einige Zellen staffierten auch verschiedene Klöster aus (1343); besonders freigebig war Abt John Whethamstede von St. Alban, der das Vestiar stiftete (1426). Trotz allem müssen aber immer wieder Schwierigkeiten entstanden sein. Abt Thomas de Henley von Westminster klagt (1340–1343) als Präsident in einem Schreiben an den Prior William de Claxton von Norwich, daß die Benediktinerstudenten „sub aliorum mendicantium mensis micis indigebunt“ und 1426 jammert der Prior John Sudbury von Cambridge, daß manche Benediktiner in den Häusern von Laien wohnen. Die Ordensoberen begünstigten das Studium oft nicht sehr. Immer wieder mußte das Kapitel mahnen, Studenten zu schicken. Jahre hindurch waren bisweilen die Räume leer. Schließlich mußten die Präsidenten mit Strafen gegen die Äbte und Prioren einschreiten (1393, 1423).

An der Spitze der Studentenkollegien stand ein Prior, den wir bisweilen auf den Generalkapiteln unter den Definitoren und den Wahlmännern für die Präsidenten und Visitatoren treffen. 1429 wurde Johannes Bevere mit Genehmigung des Abtes von St. Alban zum Lektor und Prior in Oxford

25) Denifle H., Das erste Studienhaus der Benediktiner an der Universität Paris, *Archiv für Literatur und Kirchengeschichte* I, 1885, 571 ff. Ders., *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters*, Graz 1956, 712.

bestellt. Dem Oberen zur Seite stand die „sanior pars“ der Studenten als beratende Behörde. Der Prior mußte auch die Vorlesungen und Disputationen überwachen. War eine Lehrkanzel der Theologie frei, so mußte die Vakanz den Präsidenten gemeldet und diesen zwei oder drei geeignete Kandidaten aus dem Orden vorgeschlagen werden. Der zuständige Abt oder Prior mußte dann von den Präsidenten in Kenntnis gesetzt und gebeten werden, den betreffenden Mönch für das Lektorat freizugeben (1343).

Etwa 1343 unterstellten die Präsidenten das Oxforder Studium der Weisung Benedikts XII. entsprechend dem Abt von Abingdon, aber 1366 war der Präsident wegen eines besonderen Vorkommnisses doch wieder genötigt, selbst einzugreifen. Der Mönch Johannes Loccombe hatte sich schwer verfehlt, so daß der Präsident den Abt von Gloucester mit der Untersuchung betrauen mußte.

Das Offizium divinum wurde nur an Sonn- und Festtagen in der Kapelle des Kollegs gefeiert (1342). 1426 mußte aber das Generalkapitel Weisung geben, daß man in den Kollegien nicht öfter Fleisch essen dürfe als in den anderen Klöstern. Über die Studenten entstanden 1443 Klagen, daß sie für die Bestellung des einen oder anderen zum Prior Propaganda machten; notwendig war hier sogar ein Verbot *sub poena excommunicationis maioris*. Waren aus einem Kloster mehrere Studenten da, so wurde einer mit der Sorge für die anderen betraut (1363).

Trotz der Mißstände und der Schwierigkeiten mit dem Universitätsstudium zeichnete sich aber doch offensichtlich in England die Tendenz ab, großes Gewicht auf das Studium und den Besuch der Universitäten zu legen, so daß schließlich ein neuer Mönchstyp, der Mönch mit Hochschulbildung entstand. Ein solcher Mönch war in der englischen Provinz sehr bevorzugt, einflußreich und hochgeachtet. Die Doktoren hatten seit 1343 eine Kammer, einen „armiger“ und einen Diener und seit 1426 die Präzedenz nach dem Klausuralprior. Jene Mönche, die einen akademischen Grad besaßen, bildeten auch auf den Provinzkapiteln der Benediktiner die Mehrheit<sup>26</sup>.

### VIII. Die Einzelklöster

Als unsere Verbände gegründet wurden, hatten die englischen Diözesen bereits eine große Zahl von Klöstern, die nach der Benediktinerregel eingerichtet waren, somit jedes für sich, ganz selbständig mit dem Recht, ein eigenes Kapitel zu bilden, den Oberen, den Abt oder Prior selbst zu wählen und Novizen aufnehmen und zur Profese zulassen zu können. Diese Rechte sind in den folgenden Jahrhunderten als wohlerworbene Rechte auch nie angetastet worden. Ein Unterschied bestand nur darin, daß manche Klöster unter dem Diözesanbischof standen, andere exemt oder manche sogar *nullius dioecesis* waren.

26) Schmitz-Tschudy III 234.

Unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Klöster bildeten diese doch infolge der Errichtung der Provinz eine größere Gemeinschaft, deren Glieder, wie schon das Kapitel von 1225 sagte, „per caritatem semper in Christo manentes coniuncti“ sind. Das Kapitel von York 1222 hatte beschlossen, daß die Mönche seiner vier Klöster, wenn sie zueinander kommen, „simul sint in recreatione et solaciis cum monachis loci“. Nach Vereinigung beider Provinzen verfügte man auch, daß die Mönche unseres Ordens „in mensis prelatorum vel alias locis competentibus et honestis“ essen sollten (1343). Die Mendikanten dagegen mußten bei den Gästen, zusammen mit dem Gastmeister speisen und durften nicht an der Rekreation der Mönche teilnehmen (1426). 1277 erließ man in der Provinz Canterbury auch die Weisung, niemand solle in Bitten, Raten und Helfen gegen andere Ordensleute Stellung nehmen, außer „pro monasterii utilitate et ex proprii permissione prelati“.

Innerhalb des Verbandes betrachtete man es als Liebespflicht, daß man etwaige Delinquenten eines anderen Klosters, besonders Flüchtlinge aufnahm (1343, 1444); daß man verpflichtet war, sich bei Brand oder aus anderen Anlässen, die leicht zur Armut führten, gegenseitig zu helfen, bestimmte das Kapitel 1343.

Wiewohl unsere Verbände aus ganz verschiedenen Klöstern mit voneinander abweichender Disziplin zusammengeschweißt waren, so bemühte sich das Generalkapitel doch, eine gewisse Einheit in die Disziplin zu bringen. Schon das Kapitel der Provinz Canterbury 1249 verfügte, daß in allen Klöstern dieselbe Observanz und dieselbe Ordnung beobachtet werden sollte und 1277 ergänzte man diese Bestimmung dahin, daß auch die Evangelien, Lesungen und alle Gesänge „uno modo, scilicet illo, quo communiter legitur in ecclesia“ gesungen werden sollten. Diese Bestimmung entspricht ganz dem Geiste der Benediktinerregel, die in c. 13 vorschreibt, daß die Cantica in der Laudes gebetet werden sollen, wie sie die römische Kirche verrichtet.

Bezüglich des Empfanges des hl. Bußsakramentes galt in unseren Klöstern auch der damalige Brauch, daß alle ein- oder zweimal im Jahr dem Obern beichten mußten<sup>27</sup>; jene, die diese Pflicht hartnäckig bis nach der Fastenzeit verschoben, sollten nur cibi quadragesimales bekommen, bis sie ihre Pflicht erfüllt hatten (1249, 1277). Für die übrigen Beichten mußten stets zwei bis vier Beichtväter zur Verfügung stehen; doch durfte der Prior nicht darunter sein (1277).

Verfehlungen gegen Armut, Keuschheit und Gehorsam waren dem Obern vorbehalten. Die Beichte außerhalb des Ordens galt unter der ipso facto eintretenden Exkommunikation als verboten; nur auf Reisen und in sonstigen Notfällen war diese erlaubt (1277, 1290, 1343, 1444).

27) Hofmeister Ph., Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, München 1954, 44 ff.

28) Hofmeister Ph., Die Excommunicatio regularis, (Z. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 46, 1960, 160 ff.).

nachsagten, zu verhängen (1219, 1222, 1249, 1277, 1287)<sup>28</sup>. Auch bei schwerem Ungehorsam und bei Verletzung des Amtsgeheimnisses konnte ersten Montag der Fastenzeit im Kapitel mit Stola und Stab über alle Verschwörer, Diebe, Brandstifter und alle jene, die anderen falsche Vergehen

Außer dem genannten Falle war es auch Sitte, die Exkommunikation am man sich diese Strafe zuziehen; die Absolution war dann dem Oberen vorbehalten (1277, 1279?, 1320, 1343, 1423, 1426). Die Versetzung in ein anderes Kloster stand teils dem Präsidenten zu, teils aber auch dem Ordensoberen, freilich nur mit dem Rate und der Zustimmung des älteren und gesünderen Teils des Konventes (1287, 1343). Um das Jahr 1255 scheinen gröbere Gehorsamsverfehlungen vorgekommen zu sein; wenigstens verordnete damals das Generalkapitel, daß alle Mönche den Oberen „obedia manualis et reverentia“ versprechen.

Auch zu c. 3 der Benediktinerregel bieten die Statuten unseres Verbandes manche Ergänzung, vor allem die, daß der Abt jedes Jahr über den Vermögensstand des Klosters, selbst bei getrenntem Tafelgut, im Kapitel Rechnung legen mußte (1249, 1277, 1421). Es entsprach diese Sitte weit verbreiteten Vorschriften<sup>29</sup>. Die Weisung, daß die Beratungen über Vermögenssachen im Kapitel „brevius“ bzw. „succincte“ sein sollten, damit der „profectus spiritualis effectum debitum sorciatur“, gaben schon die Kapitel 1249, 1277, 1310. Um einem etwaigen Rekurs an die höheren Oberen möglichst zu begegnen, verordnete das Generalkapitel 1343, daß „appellationes frivolae“, d. h. solche ohne berechtigten Grund verboten und die Delinquenten auf ein volles Jahr mit Entziehung des Stimmrechts im Kapitel zu bestrafen seien und einen Monat hindurch die letzten im Konvente sein sollten.

Zu c. 58 der Regel über die Novizen fügte man hinzu, daß diese das „psalterium, ymnarium, canticularium, regulam monachorum, omnia invitatoria, versus omnium responsorium, antiphonas et cantica de laudibus et totum commune sanctorum“ auswendig kennen mußten (1277). Ob dieses Ziel jemals erreicht wurde, dürfte fraglich sein. Gebildeteren gegenüber stellte man keine so hohen Ansprüche (1277, 1343). Ein Amt durfte den Novizen nicht übertragen werden, später aber, wenn sie fähig waren, das Priesteramt zu verwalten, durften sie die heiligen Weihen empfangen (1249, 1277).

29) Statuten von Cluny nach 1200 c. 5 (PL 209, 902), Innozenz III 1207 für Bourgueil (Bull. Taur. III, 200), Rouen 1231 c. 2 (J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentia 1739 ss., XXIII, Gregor IX 1232 für die Prämonstratenser (Bull. Taur. III, 468), Paris 1248 c. 6 (Mansi XXIII, 765), Visitation der Benediktinerklöster der Diözese Regensburg 1261. (Diese Zeitschrift 1, Ergänzungsheft 2, Teil II, München 1918, 116); Constance 1300 c. 16 (Mansi XXV, 28), Salzburg 1310 c. 2 (ebd. 227); Cassinesische Kongregation 1431, 1433, 145 (Leccisotti I 29, 36, 132); Venedig 1438 c. 29 (Mansi XXXI A, 349). Bursfelder Kongregation 1473, 13; 1474, 7; 1476, 5 (P. Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Siegburg 1955, I, 161, 166, 172).

Bezüglich der Ablegung der Profeß hielt man sich ganz an c. 58 der Regel. Aber die Jungprofessen waren gehalten, zunächst, nämlich zwei Jahre hindurch im Kloster zu bleiben, bis sie „laudabiliter“ wandelten; eine Ausnahme wurde auch hier bei Priestern, älteren und gebildeteren Leuten gemacht (1249, 1253, 1277, 1278). Daß die Jungprofessen innerhalb der ersten drei Jahre auch in anderen Klöstern noch einer besonderen custodia bedurften, schrieb schon Innozenz III. für das Kloster Bourgueil vor<sup>30</sup>.

Außer den Mönchen, die gemäß der Regel zum Chordienst verpflichtet waren, erwähnen die Statuten auch Konversen oder Laienbrüder, über deren rechtliche Stellung wir keinen näheren Aufschluß bekommen. Hatten sie Vermögen, so mußten sie ihre Habe dem Kloster geben (1440). Allein dies ist kein Zeichen, daß sie feierliche Gelübde ablegten, denn dies taten auch die Oblaten und Donaten, die in den Klöstern lebten. Der Ruf der Konversen war aber besonders geschützt. Wer einen solchen schädigte, der wurde an drei Tagen im Kapitel geschlagen und war einen Monat lang im Chor der letzte in der Rangordnung „cuiuscumque dignitatis fuerit aut etatis“. War der Schädling aber auch ein Konverse, dann mußte er sechs Tage hindurch bei Wasser und Brot und einem Gericht auf dem Boden essen und wurde nur drei Tage hindurch im Kapitel vor allen geschlagen (1277, 1343, 1426).

Nach außen war jedes Kloster durch die Klausur geschützt, wie sie die Regel vorschreibt. Den Frauen war der Eintritt in das Claustrum nach dem Spätfrühstück untersagt, aber zu einem solchen durften sie in die klösterlichen Räume mit Erlaubnis des Abtes und in dessen Gegenwart zugelassen werden, bei Vornehmen machte man je nach Zeit und Ort auch hier Ausnahmen (1249, 1277). Die Yorker Statuten verboten den Frauen, einschließlich den Nonnen, noch speziell das Übernachten „infra septa monasterii“ (1222, 1276). Diese Normen übernahm man auch nach der Vereinigung beider Provinzen auf dem Kapitel 1343, doch durfte man nunmehr auch bei den Eltern der Mönche und sonst ehrbaren Personen eine Ausnahme machen. Mit einer Frau „infra septa monasterii“ zu sprechen, war mit Erlaubnis der Oberen gestattet; geschah dies aber ohne Erlaubnis, so war der Ausgang „usque ad satisfactionem congruam“ verboten (1343).

### IX. Die Frauenklöster

Schon im ersten Abschnitt unserer Abhandlung konnten wir feststellen, daß bereits im siebten und achten Jahrhundert in England eine ganze Reihe von Nonnenklöstern entstanden waren und daß im 12. Jahrhundert mehrere auch am Privileg des päpstlichen Schutzes teilhatten. Sie unterstanden aber sonst dem Bischof; nur vom Kloster St. Mary in Sopwell konnten wir nachweisen, daß es der Abtei St. Alban unterworfen war und von dieser ihren „Magister“ erhielt. Als unsere Provinzen gebildet wurden, wurden

30) Bull. Taur. III 200.

ihnen ganz entsprechend der Verordnung des Laterankonzils, die ausdrücklich hervorhebt, daß die Ordensvisitatoren auch die Frauenklöster visitieren sollten, auch diese einverleibt. Auf den Generalkapiteln 1219, 1277, 1279 werden im Eingang der Protokolle nicht bloß die Mönche, sondern auch die „moniales“ begrüßt. Daß sie tatsächlich auch von Seiten der Provinz visitiert wurden, bestätigen die Generalkapitel 1225 und 1360, sowie Urkunden aus den Jahren 1292 und 1318 oder 1319. Die Bulle Benedikts XII. hatte die Frauenklöster nicht besonders erwähnt, auch nicht in c. 2 über die Visitatoren. Diesem Umstand ist es wohl zuzuschreiben, daß die Ordensvisitatoren die Frauenklöster nicht mehr berücksichtigten und diese immer mehr ganz und ausschließlich unter die Jurisdiktion der Bischöfe kamen.

#### X. Die Ordensprovinzen und die Bischöfe

Das Laterankonzil wie auch die bereits erwähnte Konstitution Honorius III. „*Ea quae pro religionis honestate*“ hatten vorgesehen, daß in den neu zu gründenden Verbänden exemte und nicht exemte Klöster sind. Sie bestimmten nämlich, daß die Visitatoren, wenn es sich um die Entfernung eines Abtes aus dem Amte handle, an den Bischof berichten sollten „*ut illum amovere procuret*“, bzw. daß er „*per dioecesanum . . . amoveatur absque iudiciorum strepitu a regimine abbatiae*“. Bei exemten Klöstern aber sollte diese Maßnahme „*per visitatores vel praesidentes in capitulo generali*“ geschehen, „*depositione tantum ipsorum sedi apostolicae reservata*“. Es ist also keine Frage, daß die Klöster unserer Verbände durch die genannten päpstlichen Verordnungen nicht der bischöflichen Jurisdiktion entzogen waren, sondern den Bischöfen, vor allem das Visitationrecht und die Ein- und Absetzung der Ordensoberen gewahrt blieb.

Aus unseren Kapitelsakten geht eindeutig hervor, daß ein nicht exemter englischer Abt in die Hand des Bischofs resignierte. Im Protokoll des Kapitels 1423 ist berichtet, daß Abt Thomas Gloucetre von Alcester auf sein Amt „*in manus ordinarii*“, nämlich des Bischofs Philipp Morgan von Worcester (1418–1443) verzichten wolle. Er tat dies dann auch sofort vor mehreren Zeugen, vor allem den Präsidenten, Magistern und Notaren „*non vi nec metu ductus*“.

Allein die Erzbischöfe von Canterbury, die damals zugleich Primaten von England waren und als solche ausgedehntere Rechte besaßen, überschritten bisweilen die ihnen vom Recht gesetzten Grenzen. Das Laterankonzil hatte den benediktinischen Generalkapiteln das Recht eingeräumt, daß von ihrer Seite aus Visitatoren aufgestellt werden, die „*vice nostra*“, d. h. des Konzils die Klöster visitieren sollten. In der Ausübung dieser Pflicht waren sie von niemand, auch nicht von den Bischöfen abhängig. Die Erzbischöfe von Canterbury aber suchten die vom Generalkapitel aufgestellten Visitatoren von sich abhängig zu machen und duldeten in ihrem Primatbereich keine Visitation ohne ihre besondere Erlaubnis. In einem Erlaß des Abtes W. de Wenlock von Westminster (1283–1307) als Präsident der Provinz Canter-

bury vom 8. Oktober 1301 heißt es, der Erzbischof, gemeint war Robert Wimbhalsey (1293–1313), habe kürzlich die Diözese Worcester und auch das Kathedralpriorat daselbst visitiert und hier dem Fr. W. de Stamweye eine Buße erteilt. Diese aber milderte nunmehr der Präsident „delicti qualitate et persone penitentis meritis prout decet consideratis auctoritate et vice capituli nostri nuper apud Northampton celebrati“. Es ist diese Mildereung besonders auffallend, da der Erzbischof ausdrücklich befohlen hatte, daß der betreffende Frater ohne seine spezielle Genehmigung und Gnade kein Offizium ausüben dürfe. Etwas später schrieb der Prior von Worcester noch an den Erzbischof und bat ihn, die Strafe nachzulassen, da sich der Frater „laudabiliter“ verhalten habe.

In einem Erlaß vom 7. Juni 1375 schrieb Erzbischof Simon Sudbury (1375–1381), der Prior und das Kathedrankapitel von Canterbury seien bezüglich der Reformation und Korrektion ihm als Metropolen und päpstlichen Legaten „iure sedis apostolicae speciali et nulli alii nobis inferiori“ unterworfen, niemand dürfe sich ohne seine Genehmigung in diese Angelegenheiten einmischen, weil seine Kirche „prima et praeminens sit de primacialis omnium ecclesiarum totius regni Angliae“.

Derselbe Erzbischof erließ am 7. August 1377, 1. und 10. Juni 1378 Verfügungen, in denen er dem Kathedralprior und dem Kapitel der erzbischöflichen Kirche verbot, irgend jemand, auch nicht die Präsidenten und deren Deputierte ohne seine Genehmigung zur Vornahme der Visitation zuzulassen.

Natürlich, das Visitationsrecht des Erzbischofs von Canterbury als Metropolit, Primas und Legat wird vom Verfasser für die damalige Zeit nicht bestritten. Allein ebenso wie dieser von den Päpsten zu den Visitationen bevollmächtigt war, waren es auch die von den Kapiteln bestellten Visitatoren, die ja ausdrücklich kraft päpstlicher Gewalt fungierten. Sicher ist somit, die Erzbischöfe hatten kein Recht, den von den Kapiteln aufgestellten Visitatoren ihre Rechte zu beschneiden. Dazu kommt noch, daß die Primas- und Legatenwürde aus dem 12. Jahrhundert, das Visitationsrecht der Ordensoberen aber erst aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts stammt. Wir wollen nicht behaupten, daß die ersteren durch die letzteren aufgehört hätten und überholt seien, aber beide Visitationsrechte konnten ganz gut nebeneinander bestehen, dies sogar völlig unabhängig voneinander.

Von anderen Bischöfen sind zwar solche Visitationsverbote nicht berichtet, aber wir wissen doch, daß auch sie die Klöster visitiert haben. Tatsache ist, daß Bischof Johannes Carpenter von Worcester (1444–1476) seinen Kathedralprior samt Kapitel mit der „visitatio ordinaria“ heimsuchte und dabei den Frater William Wallewen wegen mancher Delikte schwer bestrafte, worauf Prior Thomas Musard (1435–1469) den Frater zu Abt William Ashenden von Abingdon, dem damaligen Präsidenten, zur Besserung schickte, aber zugleich die Strafe etwas milderte. Der Delinquent mußte bei Tag und Nacht den Chor besuchen, hatte seinen Platz unter den jüngeren Priestern, durfte die Klausur nicht über 2 000 Schritte überschrei-

ten, keine Weltleute empfangen und auch nicht zur Universität Oxford gehen. Keine Frage ist somit, die Bischöfe hatten auch nach Errichtung der Provinzen ein Recht, die Klöster zu visitieren; sie übten dieses Recht auch aus; es wurde auch nicht beanstandet.

### *Schluß*

Es läßt sich nicht bestreiten, daß schon im 15. Jahrhundert auf Antrag der weltlichen Gewalt, selbst mit päpstlicher Genehmigung, verschiedene Klöster ihnen fremden Zwecken, z. B. zur Dotierung anderer kirchlicher Institute zugeführt wurden. Den Todesstoß brachte aber der englischen Benediktinerprovinz doch erst die Reformation unter König Heinrich VIII. Unter ihm wütete Kardinal Thomas Wolsey, zugleich Lordkanzler und Premierminister, und strebte neben seinen politischen Aufgaben auch eine exzeptionelle Stellung in kirchlichen Angelegenheiten an. Durch die Drohungen Heinrichs und Wolsey's eingeschüchtert, ernannte ihn Leo X. 1518 zum päpstlichen Legaten und Klemens VII. verlieh ihm 1524 noch ausdrücklich außerordentliche Vollmachten zur Visitation der Klöster, von denen er reichlich Gebrauch machte und immer einen Grund zur Aufhebung derselben fand.

Nachdem Ende Februar 1535 die Suprematie des Königs über die englische Kirche überall angenommen und damit das Schisma vollendet war, begann Heinrich mit fast beispielloser Roheit und Willkür in fieberhafter Hast mit der Aufhebung der Klöster, einer Maßregel, welche die einflußreichsten Anhänger des Papstes zu Bettlern machte und der Krone bedeutendes Vermögen einbrachte. Von den Benediktinerklöstern wurden im ganzen etwa 46 Abteien, 31 Priorate, 62 Zellen mit ungefähr 2200 schwarzen Benediktinern und 82 Benediktinerinnenklöster betroffen<sup>31</sup>. Es mag wohl sein, daß manches dieser Klöster ein Bild bot, wie es die Abtei Malmesbury bei ihrer Visitation im Jahre 1527 durch Abt William Malverne or Parken von Gloucester zeigte. Nicht unerwähnt sei auch, daß eine ganze Reihe von Benediktinern in der neu gegründeten schismatischen Kirche Pfründen, Kanonikate, ja selbst Bischofsstühle annahm. Ein Aktenstück des Parlaments, in dem die Gründe für die Aufhebung der kleineren Klöster aufgeführt sind, mußte aber zugeben, daß in den großen Klöstern, Gott sei Dank, das klösterliche Leben vollkommen beobachtet wurde. Viele Mönche und Nonnen haben bis zu ihrem Tode tapfer und treu an ihrem Glauben, am Papsttum und ihrem Ordensstande festgehalten und so manches Jahrzehnt hindurch in den Gefängnissen geschmachtet. Unter den in den Jahren 1886, 1895 und 1929 selig gesprochenen 199 „Englischen Martyrern“ befinden sich 12 Benediktiner.

Dieses Blut brachte ihrem Orden schon auf dieser Welt reichen Segen, denn die durch das Laterankonzil 1215 gegründete englische Benediktiner-

31) Eine Liste der aufgehobenen Klöster bei F. A. Gasquet, Heinrich VIII und die englischen Klöster. Aus dem Englischen übersetzt von P. Thomas Elsäßer OSB, Mainz 1890, II, 393—409.

kongregation starb doch nicht ganz aus. Der letzte Mönchspriester unserer Provinz war Sebertus oder Sigebertus Buckley, Professe der Abtei Westminster. Hochbetagt und fast blind konnte er noch kurz vor seinem Tode im Jahre 1610, um die Rechte und Privilegien seines Ordens zu konservieren, zwei aus England stammende Priester und Professoren der cassinesischen Benediktinerkongregation, nämlich Robert Sadler aus Peterborough und Eduard Mahew aus Salisbury mit Zustimmung der Oberen der cassinesischen Kongregation in London am 21. November 1607 zur Stabilitätsübertragung zulassen und so der englischen Kongregation aggregieren. Diese Angliederung wurde am 5. Mai 1608 vom Generalkapitel der cassinesischen Kongregation und am 18. September 1609 durch den Kardinalprotektor dieser Kongregation, den Kardinal vom hl. Laurentius in Damaso, Alexander Montaltus, mit Genehmigung Paul's V. bestätigt<sup>32</sup>.

Durch die Bullen Paul's V. *Ex incumbenti* vom 23. August 1619 und Urban's VIII. *Plantata in agro Dominico* vom 12. Juli 1633 wurde die durch die beiden genannten englischen Mönche fortgepflanzte englische Kongregation samt ihren Privilegien von neuem bestätigt<sup>33</sup>. Die Verfassung war freilich damals bereits durch die Einflüsse der cassinesischen und spanischen Kongregationen eine mehr zentralistische geworden. Aber die alte, wohl bewährte mit selbständigen Klöstern ist doch nicht ganz ausgestorben. Den Bitten der Mönche entsprechend gab ihnen Leo XIII. in den Apostolischen Konstitutionen *Religiosus Ordo* und *Diu quidem* vom 12. November 1890 und 29. Juni 1899 wieder die alte Verfassung, die in den am 1. Juli 1900 vom selben Papst approbierten Konstitutionen den Zeitverhältnissen angepaßt wurde. Die Kongregation umfaßt heute sechs Abteien, zwei Konventualpriorate mit zwei Zellen, gewiß eine stattliche Zahl, wenn man bedenkt, daß England erst im 19. Jahrhundert für die katholische Kirche wieder gewonnen werden konnte. Der Kongregation sind heute auch vier Frauenklöster einverleibt, aber außerhalb derselben bestehen in England heute noch neun unter der ausschließlichen Jurisdiktion der Bischöfe stehende Frauenklöster des Benediktinerordens. Möge sich das Breve Pius XII. *Pacis vinculum* vom 21. März 1952 dahin auswirken, daß auch diese Klöster in irgend einer der daselbst vorgesehenen Formen wieder Glieder der englischen Kongregation und damit auch der Benediktinischen Konföderation werden<sup>34</sup>.

32) Bullarium Monachorum Nigrorum S. Benedicti Congregationis Angliae, Fort Augustus 1912, 145 ss. 149 ss. Hofmeister Ph., Jus omnium in unum recidit (c. 102 § 2), (Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 13, 1962).

33) Bull. Angliae 1 ss. 5 ss.

34) Hofmeister Ph., Das Breve Pius XII „Pacis vinculum“ vom 21. März 1952 für die Benediktinische Konföderation (Diese Zeitschrift 68, 1957, 15 ff.).